

St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Kranken- und Sterbekasse (KSK)- VVaG Stuttgart

SATZUNG

**beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 14. Juli 1999**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Rechtsnatur

- (1) Der Name lautet: St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK)- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG).
- (2) Der Verein ist unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der geltenden Fassung innerhalb der Grenzen des Landes Baden-Württemberg zugelassen.

§ 2
Zweck

- (3) Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Krankheit materielle Hilfe im Rahmen der Krankenversicherung einschließlich der Pflege-Pflichtversicherung und für den Todesfall ein Sterbegeld zu sichern.

§ 3
Sitz des Vereins

- 4) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

§ 4
Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder werden diesen entweder unmittelbar oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgeteilt.

II. Mitgliedschaft

§ 5
Kreis der Mitglieder

- (7) Ordentliches Mitglied kann jeder der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierte Priester werden, soweit er das 50. Lebensjahr noch

nicht überschritten hat. Die altersmäßige Begrenzung gilt nicht für bisherige Mitglieder der Sterbekasse.

- (8) Außerordentliche Mitglieder können werden: in Gruppe A: die Alumnen des Priesterseminars, die Diakone und die Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem erstmals die zweite Dienstprüfung abgelegt werden kann. Danach geht die außerordentliche Mitgliedschaft ohne Wartezeit in die ordentliche über; in Gruppe B: Priester, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verwendet werden, aber nicht ordentliche Mitglieder werden können. Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder der Gruppe B in die Sterbekasse bedarf, soweit es sich um Ausländerseelsorger handelt, der Genehmigung des Vorstandes.
- (9) Für außerordentliche Mitglieder der Gruppe A gelten Sonderbestimmungen für die Beiträge gemäß dem jeweils gültigen Tarif.
- (10) Die außerordentlichen Mitglieder der Gruppe B zahlen Beiträge wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6
Aufnahme

- (11) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (12) Der Aufzunehmende muß vollständig gesund sein. Eine in den letzten zwei Jahren überstandene schwere Krankheit muß bei der Anmeldung unter Beigabe eines ärztlichen Zeugnisses neuesten Datums angegeben werden.
- (13) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dabei sind die von dem Verein geforder-

ten Angaben zu machen sowie Satzung, Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) und Tarif vom Antragsteller anzuerkennen.

- (14) Bei Ablehnung eines Gesuchs müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (15) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Tod
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Aufgabe des Studiums der katholischen Theologie bei außerordentlicher Mitgliedschaft
 4. durch Kündigung von Seiten des Vereins
 5. durch Ausschluß.
- (16) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluß des Geschäftsjahres durch vorherige Anzeige beim Vorstand möglich.
- (17) Die Austrittserklärung ist mindestens sechs Wochen vor dem Kündigungsstermin durch eingeschriebenen Brief einzureichen.
- (18) Auf das ordentliche Kündigungsrecht seitens des Vereins wird verzichtet.
- (19) Der Ausschluß eines Mitglieds kann aus folgenden Gründen erfolgen:
1. wenn ein Mitglied bei einer Anmeldung oder bei Beantragung einer Leistung wahrheitswidrige Angaben in erheblichem Ausmaß gemacht hat,

2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge nach Durchführung des Mahnverfahrens im Rückstand geblieben ist,
3. wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins schwer verstoßen hat.

- (20) Der Ausschluß muß innerhalb eines Monats ausgesprochen werden, von dem Tag an gerechnet, an dem der Vorstand das Vorliegen des Ausschlußgrundes festgestellt hat.
- (21) Der Ausschluß über welchen der Vorstand entscheidet, tritt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlußbescheides in Kraft.
- (22) Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Ausschlußbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Kraft. Wird die Entscheidung des Vorstandes aufgehoben, so tritt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder in Kraft.
- (23) In sämtlichen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, für den die Kündigung frühestens möglich war oder auf den der Ausschluß ausgesprochen wurde.

§ 8 Entfällt

§ 9 Entfällt

II. Beiträge und Leistungen

§ 10

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (28) Die Beiträge zur Kranken- und Sterbekasse sind Monatsbeiträge. Sie sind mit Beginn eines jeden Monats fällig. Die Beitragsschuld ist Bringschuld.
- (29) Die Höhe der laufenden Beiträge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarif.
- (30) Die Beiträge sind kostenfrei auf das Girokonto des Vereins zu überweisen, die Einzahlungsquittung gilt als Nachweis der Zahlung.

§ 11

Leistungen

- (31) Umfang und Höhe der Leistungen des Vereins bestimmen sich nach den AVB und dem jeweils gültigen Tarif.
- (32) Die Ansprüche der Mitglieder an den Verein können weder verpfändet noch übertragen werden. Sie können aber mit rückständigen Beiträgen verrechnet werden.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12

Vermögensanlage

- (33) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Vermögenserträgen und etwaigen Schenkungen.
- (34) Die Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der regelmäßigen Jahresausgaben (satzungsmäßige Leistungen und Deckung der Verwaltungskosten) verbraucht werden, gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.
- (35) Der Kassenbestand soll möglichst niedrig gehalten werden und keinesfalls den Betrag übersteigen, der für die Verwaltungskosten und die satzungsmäßigen Leistungen dreier Monate benötigt wird.
- (36) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 13

Rechnungswesen

- (37) Die Buchführung und der Jahresabschluß haben nach den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 14
Rückstellungen, Rücklagen, Verwendung
des Überschusses und Deckung der Fehlbeträge

- (38) Von dem sich nach den Zuweisungen zur Altersrückstellung nach § 12a VAG ergebenden Überschuß erfolgt zunächst die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gem. § 81d VAG.
- (39) Von dem verbleibenden Überschuß sind mindestens 5 v.H. der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 20 v.H. der Jahresbeiträge erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ferner kann eine Gewinnrücklage gebildet werden. Der nach Bildung von Rücklagen verbleibende Überschuß ist der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (40) Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Über die Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Als Verwendungsform kann sie u. a. wählen:

1. Auszahlung oder Gutschrift,
2. Beitragssenkung,
3. Leistungserhöhung,
4. Verwendung als Einmalbetrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen.

Das Versicherungsunternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte

Überschußanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

- (41) Schließt das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag der Verlustrücklage zu entnehmen. Reichen drei Viertel des Bestandes der Verlustrücklage zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, so hat die Mitgliederversammlung einen Nachschuß, eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung künftiger Versicherungsleistungen oder eine Kombination dieser Maßnahmen zu beschließen. Bereits entstandene Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

V. Verfassung und Geschäftsführung

§ 15
Organe des Vereins

- (42) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand

§ 16
Die Mitgliederversammlung

- (43) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In jedem Dekanat der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird von den ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte ein Mitgliedervertreter gewählt.
- (44) Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.

- (45) Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitgliedervertreter sein.
- (46) Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Barauslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang auf Nachweis ersetzt.
- (47) Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 5 Jahre. Die Mitgliedervertreter bleiben bis nach Durchführung der nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (48) Die Mitgliedervertreterversammlung tritt einmal jährlich an einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung vom Vorstand beschlossen werden. Sie muß auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedervertretern stattfinden. Im Antrag sind die Gründe anzugeben.
- (49) Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (50) Die Einberufung muß unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) dieser Satzung vorgeschriebenen Form erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Werktage vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.
- (51) Die Mitgliedervertreter haben an der Mitgliedervertreterversammlung teilzunehmen. Sie können sich nicht vertreten lassen.
- (52) Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind we-

niger erschienen, so ist spätestens nach einem Monat eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist; sie kann auch im Anschluß an die erste Versammlung abgehalten werden, wenn in der Einladung hierauf besonders hingewiesen worden ist.

- (53) Bei Entscheidung über Auflösung oder Umwandlung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit, bei Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter, bei den übrigen Entscheidungen eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.
- (54) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, so übernimmt den Vorsitz das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter.
- (55) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind zu den Mitgliedervertreterversammlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.
- (56) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliedervertreterversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (57) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- die Bestätigung von Jahresabschluß und Lagebericht sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Aufsichtsrates und die Beschlußfassung über die Verwendung des Überschusses
die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
die Wahl zum Aufsichtsrat und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
die Beschlußfassung über Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen und über Auflösung oder Umwandlung des Vereins sowie Bestandsübertragungen, die Beschlußfassung über sonstige Anträge des Vorstands oder der Mitgliedervertreter.
- (58) Die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von deren Vorsitzendem und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedervertreter zu unterzeichnen.

§ 18

Der Aufsichtsrat

- (59) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 8 Personen zusammen, von denen 7 durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Gewählt werden kann auch, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Eine weitere Person bestimmt der Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (60) Gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter abberufen werden.

- (61) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (62) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahl vorzunehmen ist, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (63) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Seinen Mitgliedern werden Barauslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang auf Nachweis ersetzt.
- (64) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Ferner können Ausschüsse gebildet werden. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (65) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (66) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Beschluß des Aufsichtsrates kann auch ohne Sitzung durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (67) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

- (68) Der Aufsichtsrat kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 19

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (69) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu bestellen, seine Dienstverhältnisse zu regeln und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts und des Vorschlags über die Verwendung des Überschusses,
 2. die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluß, dringliche Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Solche Änderungen bedürfen jedoch für die endgültige Wirksamkeit noch der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung
 3. die Bestellung der Treuhänder und ihrer Stellvertreter sowie des Verantwortlichen Aktuars,
 4. die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Gebäuden und Grund und Boden, deren Wert den Betrag von DM 50.000,00 überschreitet.
- (70) Der Aufsichtsrat hat ferner das Recht, ein Vorstandsmitglied vorläufig abuberufen, bis die Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung fällt.

§ 20

Der Vorstand

- (71) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat für höchstens 6 Jahre bestellt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (72) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernannt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (73) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen und Bevollmächtigte bestellen.
- Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (74) Für die Führung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.
- (75) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und Lagebericht zu erstellen. Er hat diese zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (76) Der Jahresabschluß und Lagebericht ist in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) der Satzung vorgeschriebenen Form oder im Bun-

desanzeiger zu veröffentlichen. Auf Anforderung muß den Mitgliedern ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt werden.

§ 21

Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

- (77) Änderungen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse ohne ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder, soweit sie Bestimmungen enthalten über den Gegenstand der Versicherung, den Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft, die Abtretung und die Aufrechnung von Ansprüchen und die Verjährung.

Es besteht die Möglichkeit, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen bestandswirksam zu ändern, soweit dieses in den Bestimmungen ausdrücklich vereinbart ist.

- (78) Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
- (79) Dringende Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen kann der Aufsichtsrat mit vorläufiger Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- (80) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unverzüglich in der für Bekanntmachungen im § 4 (6) dieser Satzung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen. Sie treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft, falls nicht ein anderer Zeitpunkt beschlossen oder gesetzlich bestimmt ist.

VI. Auflösung

§ 22

Auflösungsbeschluß

- (81) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung, die frühestens zwei Wochen später stattfinden kann, und für die nur eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist, auf alle Fälle beschlußfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (82) Über die Auflösung des Vereins ist zu beschließen, wenn die Mitgliederzahl unter 150 herabsinkt.
- (83) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg-Stuttgart und der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Auflösung tritt vier Wochen nach Eingang dieser Genehmigungen in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Versicherungsverhältnisse. Die Auflösung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Liquidation

- (84) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

- (85) Die Liquidatoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Liquidatoren ergänzen sich beim Ausscheiden eines Liquidators durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder.
- (86) Die Liquidatoren haben das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zunächst an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart zur vorläufigen Verwaltung zu übertragen.
- (87) Das Bistum hat die Zinsen und Früchte dieses Vermögens im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (88) Tritt innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken ins Leben, so haben die Liquidatoren das Vermögen diesem Verein zu übertragen. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des Bistums Rottenburg-Stuttgart über, das es vor allem für die Krankenfürsorge von Priestern zu verwenden hat.
- (89) Ein etwaiger Fehlbetrag bei der Auflösung ist durch Nachschüsse zu decken, die von allen Mitgliedern zu entrichten und nach ihrem Beitragssoll aus den letzten zwölf Monaten zu bemessen sind. Der Nachschuß soll die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (90) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 48 BGB Anwendung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 01. September 1999,
Gesch.Z.: II O 24 – 4106 – 9/99.

St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

-Kranken- und Sterbekasse (KSK)- VVaG
Stuttgart

SATZUNG

in der Fassung vom 01. Juli 1976
letzte Änderung 01. September 1999

